

Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Kirchdorf

Information und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Lärmaktionsplan für die Gemeinde Wehrbleck

Die Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen in Niedersachsen durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim hat für die Gemeinde Wehrbleck eine sehr geringe betroffene Fläche (unter 0,1 km²) ergeben. Aus Gründen der Praktikabilität und der Akzeptanz wurde sie daher durch das Land Niedersachsen zunächst nicht in die Liste derer aufgenommen, die einen Lärmaktionsplan zu erstellen haben.

Aufgrund einer Erweiterung des EU-Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) mitgeteilt, dass diese Vorgehensweise nicht mit den europäischen Kartierungsregeln vereinbar sei. Auch von der Lärmkartierung sehr gering betroffene Gemeindeflächen lösen die Pflicht zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes aus.

Somit wurde die Samtgemeinde Kirchdorf Ende Mai 2024 aufgefordert, die Gemeinde Wehrbleck schnellstmöglich in die Lärmaktionsplanung einzubeziehen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes steht auf der Internetseite der Samtgemeinde Kirchdorf unter <https://www.kirchdorf.de> während der verkürzten Auslegungsfrist aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit in der Zeit vom

05.06.2024 bis 17.06.2024

zur Verfügung.

Alternativ liegen die Unterlagen in dieser Zeit im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf im Fachbereich Bauen und Entwicklung, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17 öffentlich aus und können dort von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit ist eingeladen, sich aktiv an der Aufstellung des Lärmaktionsplanes mit Anregungen und Hinweisen zu beteiligen.

Stellungnahmen können auf elektronischem Weg (per E-Mail: bauamt@kirchdorf.de oder per Fax: 04273 / 88 88) oder schriftlich eingereicht oder im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf während der Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten stehen Ihnen unter <https://www.kirchdorf.de/datenschutz> zur Verfügung.

Kirchdorf, 05.06.2024

Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

Kopecki